



Frau Andrea Schmid
Fachreferentin Integration
Direktionsbereich Politik und Medien
031 370 75 75
andrea.schmid@fluechtlingshilfe.ch

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 12. August 2026

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Meldung von Personen mit besonderem Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Vernehmlassung. In der nachstehenden Vernehmlassungsantwort äussert sich die SFH zu den für sie relevantesten Punkten.

Die SFH begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesänderung von Art. 57 AIG. Damit sollen die für den Erstkontakt zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden verpflichtet werden, den Beratungsbedarf im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) von Personen zu beurteilen, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingereist sind. Personen mit entsprechendem Bedarf sollen der zuständigen kantonalen BSLB gemeldet werden. Mit dieser Gesetzesänderung soll das Potenzial der in der Schweiz verfügbaren Arbeitskräfte besser ausgeschöpft werden. Aus Sicht der SFH ist diese Meldepflicht ein Schritt in die richtige Richtung, um die Erwerbsintegration dieser Personengruppe wirksamer und nachhaltiger zu fördern.

Die SFH befürwortet namentlich, dass die zuständigen Behörden bereits beim Erstkontakt mit den betroffenen Personen nach schweizweit einheitlichen Vorgaben Informationen zum Bildungs- und Berufsbildungshintergrund erheben. Eine frühzeitige und standardisierte Datenerhebung bildet eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung des individuellen Beratungsbedarfs durch die BSLB. Gleichzeitig schaffen diese Daten eine wichtige Basis für ein systematisches Monitoring der Integrationsförderung sowie der langfristigen Integrationsentwicklung. Mit diesem Steuerungswissen können der Integrationsbedarf analysiert und Massnahmen gezielt angepasst werden. Eine zentrale Rolle kommt den kantonalen und kommunalen Behörden zu, welche auf Grundlage der erhobenen Daten die Triage vornehmen und entscheiden, welche Personen den BSLB gemeldet werden. Die SFH begrüsst deshalb auch, dass der Bundesrat gemeinsam mit den Kantonen und den Sozialpartnern auf Verordnungsstufe objektive Kriterien für diese Triage festlegen will. Dadurch wird eine verbindliche und schweizweit einheitliche Umsetzung der neuen Meldepflicht im Ausländerbereich gewährleistet. Die Abgrenzung zum Asylbereich ist jedoch nicht trennscharf. Angehörige von ehemaligen Asylsuchenden, die später eine reguläre Aufenthaltsbewilligung B erhalten (z.B. Härtefälle), fallen ebenfalls unter das AIG. Aus Sicht der SFH ist dieser Personen-Gruppe und insbesondere den besonderen Bedürfnissen von Frauen erhöhte Aufmerksamkeit zu



Weyermannsstrasse 10
Postfach, CH-3001 Bern

T +41 31 370 75 75
F +41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

schenken. Diese Zielgruppe ist beim Zugang zum Arbeitsmarkt häufig mit zusätzlichen strukturellen Hürden konfrontiert, z.B. aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Kinderbetreuung, weshalb geschlechtsspezifische Aspekte bei der Ausgestaltung der Triagekriterien angemessen berücksichtigt werden sollten.

Schliesslich unterstützt die SFH die vorgesehene Verpflichtung der BSLB, gemeldete Personen mit Beratungsbedarf zu einem persönlichen Beratungsgespräch einzuladen. Ein solches Gespräch sollte die individuellen Ziele, Potenziale und Lebensumstände der betroffenen Personen in den Mittelpunkt stellen. Nur auf dieser Grundlage können bedarfsgerechte Fördermassnahmen, geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie realistische berufliche Perspektiven aufgezeigt werden.

Die SFH regt zudem an, den Beratungsbedarf für Personen aus dem Familiennachzug grundsätzlich nicht nur für die berufliche Integration, sondern ihre gesamte Lebenssituation abzuklären. Denn Personen in dieser Gruppe z.B. Mütter mit kleinen Kindern oder Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen benötigen oft zusätzliche Unterstützung im Erwerb einer Landessprache, bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten und bei der Stabilisierung ihres Gesundheitszustandes, bevor sie auf dem Arbeitsmarkt Fuss fassen können. Der erweiterte Beratungsbedarf steht bei Angehörigen aus dem Familiennachzug von Personen aus dem Asylbereich, die später eine reguläre Aufenthaltsbewilligung B erhalten, zudem häufig im Zusammenhang mit einer langjährigen Familientrennung sowie belastenden Lebensumständen im Herkunfts- oder Aufenthaltsstaat. Diese Personen fallen heute oft durch das Netz der Integrationsförderung, weil systematische Erstkontakte mit ihnen nicht in allen Kantonen und Gemeinden stattfinden. Eine Meldepflicht an die zuständigen Angebote und Fachstellen, die sich an den beim Erstkontakt festgestellten Bedürfnissen orientiert, würde eine einheitliche Beratungspraxis fördern. Gleichzeitig würde sie einer vulnerablen Personengruppe eine frühe, systematische Integrationsförderung ermöglichen. Integration umfasst neben der wirtschaftlichen auch die gesellschaftliche Teilhabe, entsprechend wäre es angezeigt, eine Meldepflicht an die zuständigen Behörden im Bedarfsfall auch in diesem Bereich gesetzlich zu verankern.

Für Fragen steht Ihnen Frau Andrea Schmid, Fachreferentin Integration, gerne zur Verfügung (Tel. 031 370 75 75).

Freundliche Grüsse



Miriam Behrens
Direktorin



Andrea Schmid
Fachreferentin Integration